

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Verkehr

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich, vertreten durch die
Niederösterreichische Landesregierung
p.A. Straßenmeisterei Allentsteig
Wiener Straße 49
3804 Allentsteig

ZTS1-V-05403/056
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhzt@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhzt

Telefon: 02742/9005-429 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
ST4-BLL-13010

Bearbeitung
Sonja Aigner

02742/9005-

Durchwahl

42322

Datum

21. April 2026

Betrifft

Straßenmeisterei Allentsteig, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Niederösterreichische Landesregierung, p.A. Straßenmeisterei Allentsteig die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Pölla:

Art der Arbeiten: **halbseitiger Erdbau, Asphaltierungsarbeiten im BL
„B38 Ramsau - Krug“**

Straße: **LB 38 von km 10,885 bis km 11,600, KG Ramsau und
KG Krug**

Zeitraum: **27. April 2026 bis 31. Juli 2026**

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Erreichbar bei der Straßenmeisterei Allentsteig, Tel. Nr. 02742 / 9005-6811

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Befund:

1. Lage, Umfang und Dauer der Baustelle

Der NÖ Straßendienst plant die Durchführung von Straßenbauarbeiten im Zuge der LB 38 zwischen km 10,700 bis 11,600. Es ist die Durchführung von Fräs-, Erdbau- und Asphaltierungsarbeiten vorgesehen. Die Arbeiten werden unter halbseitiger Sperre zwischen 27.04.2026 und 31.07.2026 durchgeführt. Es wird maximal zwischen 04.05.2026 und 03.07.2026 eine Totalsperre eingerichtet. Angestrebt ist eine Dauer einer Totalsperre von 6 Wochen. Seitens des NÖ Straßendienstes wird angegeben, dass im Juli während der halbseitigen Sperre geringfügige punktuelle Arbeiten eher abseits der Fahrbahn vorgesehen sind, da die Straßenmeisterei Horn für ein Baulos im Zuge der LB 2 die LB 38 als Umleitungstrecke benötigt. Dieses Baulos beginnt am 06.07.2026 laut Angaben des NÖ Straßendienstes.

2. Absicherung der Baustelle

Während der Arbeitszeit und auch außerhalb der Arbeitszeit ist auf der LB 38 ein Fahrstreifen mit einer Breite von 3 m vorhanden. Die Arbeiten werden gemäß RVS 05.05.44 Arbeitsplatz KO bzw. KF „Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Signalscheibe“, LO3 bzw. LF3 „Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht“ und LO4 bzw. LF4 „Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA“ abgesichert. Maximal zwischen 04.05.2026 und 03.07.2026 wird im Zuge der LB 38 zwischen km 10,700 und 11,600 eine Totalsperre eingerichtet und eine Umleitungstrecke eingerichtet.

3. Umleitungsführung

Durch die Totalsperre kann der Verkehr auf der LB 38 nicht fließen. Zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfolgt folgende Umleitungsführung:

LB 38 – LB 2 59 R 2/ LB 2 59 R3 – LB 2 – LB 32 – LB 38 und umgekehrt

Die Kreuzung LB 38/ L8084/ L 8027 liegt ebenfalls im Baulosbereich. Für den Verkehr Richtung Krug und Röhrenbach ist das Kreuzungsplateau außer am Tag des Asphaltierens grundsätzlich befahrbar. Röhrenbach ist über die L 8028 und L 8027 über Feinfeld erreichbar. Krug ist über die Gemeindestraße Grst. 514/1, KG Krug – Gemeindestraße Grst. 513/10, KG Krug – L 8084 für PKW erreichbar für die Dauer der Asphaltierungsarbeiten. Seitens der NÖ Straßendienstes wird mit den Anrainern das Einvernehmen hergestellt, dass für den Tag der Asphaltierungsarbeiten möglichst keine Zufahrt mit größeren Fahrzeugen (LKW, Sattelschlepper, ...) erforderlich ist. Die Gemeindestraßen werden betreffend des Lichtraumes von Bewuchs freigehalten.

Zusätzliche Fahrverbote mit Zusatz werden im Bereich der Kreuzung LB 38 / L8028 und LB 38 / L 8027 angebracht.

4. Öffentlicher Personennahverkehr

Linienbusse sowie der von der Gemeinde organisierte Schultransport der Firma Langthaler werden grundsätzlich durch das Baulos gelotst. Für zwei bis drei Tage während der Asphaltierungsarbeiten in der Schulzeit nutzen Busse die Umleitung L 8029 – Gemeindestraße Grst. 866, KG Tautendorf - Gemeindestraße Grst. 493, KG Röhrenbach - L 8027 – L 8028 – LB 38. Die Busumleitungstrecke ist laut Linienbetreiber Österreichische Postbus AG befahrbar und wurde heute nicht geprüft. Die Haltestelle Krug wird für zwei bis drei Tage aufgelassen. Laut Vertreter der Gemeinde gibt es keine

Schüler, welche den Linienverkehr nutzen. Der von der Gemeinde organisierte Schultransport wird von der Gemeinde umorganisiert.

5. Anrainer / Betroffene Betriebe

Mit den Anrainern und betroffenen Betrieben wird seitens des NÖ Straßendienstes das Einvernehmen hergestellt.

Gutachten:

Bei antragsgemäßer Durchführung der Bauarbeiten, wie im Befund beschrieben, wird aus verkehrstechnischer Sicht keine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs erwartet, wenn nachfolgende **Auflagen** eingehalten werden.

1. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Regelplan

Verkehrsführungsplan

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.07.2026 (*Datum*) erforderlich.

2. Die verantwortliche Person (Straßenmeisterei Allentsteig, Tel. Nr. 02742/90056811) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
5. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereichs arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Pkt. 5.12 tragen.
6. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter/... umgehend zu melden.
8. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
9. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVzVO entsprechen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichen besitzen.
12. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§50 StVO)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§52 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Ø 96 cm, Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ø 67 cm, Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§53 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformats bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

13. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
14. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so:
 - ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
18. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

19. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
20. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
22. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
23. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
24. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
25. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 50 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
26. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3 m, Länge 50 m).
 - auf Umleitung über wie im Befund beschrieben
27. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - „Umleitung“ (§53 Abs. 1 Z. 16b StVO 1960) mit Ortsangabe auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
28. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
29. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§52 lit. a Z. 5 StVO 1960 bzw. §53 Abs. 1 Z. 7a StVO 1960) **oder**
 - Personen, die eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden. **oder**
 - eine Verkehrslichtsignalanlage,
 - die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss.

30. Bei Verkehrsregelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
31. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
32. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit:
- Leitbaken zu kennzeichnen
 - Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.
- Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
33. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit:
- 3 Stück Blinklicht (Blinkrate F2 gem. ÖNORM EN 12352) im Ortsgebiet zu versehen
 - Lauflichtanlage im Freiland zu versehen
34. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
35. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
36. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
37. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette bzw. Arbeitsgrube:
- im Fahrbahnbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten
38. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
39. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
40. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschranken.
41. Abschränkungen sind durch rotweiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist

42. Der Fußgänger- bzw. Radverkehrs ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig/Gehweg/Straßenrand mittels provisorischen Schutzweges

43. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

44. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß BauO zu erfolgen

45. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen

46. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich

Umleitung für die Dauer der Asphaltierungsarbeiten

47. Die Haltestelle Krug des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Haltestelle Fuglau und Ramsau zu verlegen.

48. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 3 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

49. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

a) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Z. 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 38

b) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit den Zusätzen und an den Standorten wie im Verkehrsführungsplan vorgesehen

c) „Überholen verboten“ (§52 lit. a Z 4a und §52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

d) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

e) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer

Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen) oder wenn sich Arbeiter auf der Fahrbahn befinden

auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor / nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

-während der gesamten Baudauer

- f) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z. 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z. 11 StVO 1960) jeweils LB 38 m nach der Arbeitsstelle
- g) „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit. a Z. 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 38, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
- h) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z. 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig / Fahrbahnrand weisend

50. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- a) „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25m (Ortsgebiet) / 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen
- b) „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50 Z 15 StVO 1960 angeordnet wird.
- c) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- d) „Achtung Gegenverkehr“ (§50/14)
- e) „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50 Z 15) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage)
- f) „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO 1960) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ bei Rollsplitt 30m (Ortsgebiet), 150m (Freiland) vor dem Beginn des Fahrbahnbereiches mit Splittlage
- g) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs. 1 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung
- h) „Umleitung“ (§ 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960) mit Ortsangabe auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- i) „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Abs. 1 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils in Neupölla und auf der LB 2 sowie eine textliche Beschreibung der Sperre und der Dauer in Krug (Aufstellung 1 Woche vor Beginn der Totalsperre unter Angabe des Datums)

51. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer
- die Firma Langthaler und Linienbetreiber

die Kammern

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

7. Marktgemeinde Pölla, z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla

1. Polizeiinspektion Allentsteig, Hauptstraße 24, 3804 Allentsteig
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Horn, Prager Straße 38, 3580 Horn
5. Straßenmeisterei Gföhl, Bergstraße 32, 3542 Gföhl
6. Bezirkspolizeikommando Zwettl, Weitraer Straße 17, 3910 Zwettl
8. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gartenstraße 32, 3910 Zwettl
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl
10. Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl

11. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. , Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten
12. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Zwettl, Galgenbergstraße 32, 3910 Zwettl-NÖ
13. BH Horn - Verkehr

Für den Bezirkshauptmann

O h r f a n d l, LL.M.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Verkehr

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTS1-V-05403/056
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhzt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhzt
Telefon: 02742/9005-429 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
ST4-BLL-13010	Sonja Aigner	42322	21. April 2026

Betrifft

Straßenmeisterei Allentsteig, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der LB 38 im Bereich von km 10,885 bis km 11,600, KG Ramsau und KG Krug, im Gemeindegebiet von Pölla, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen **von 27. April 2026** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als **bis zum 31. Juli 2026**:

- a) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Z. 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 38

Umleitung:

LB 38 – LB 2 59 R 2/ LB 2 59 R3 – LB 2 – LB 32 – LB 38 und umgekehrt

Röhrenbach: über die L 8028 und L 8027 über Feinfeld

Krug: über Gemeindestraße Grst. 514/1, KG Krug – Gemeindestraße Grst. 513/10, KG Krug – L 8084

Linienbetreiber während der Asphaltierungsarbeiten in der Schulzeit: L 8029 – Gemeindestraße Grst. 866, KG Tautendorf - Gemeindestraße Grst. 493, KG Röhrenbach - L 8027 – L 8028 – LB 38

- Vorankündigung der Sperre der LB 38 mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen und an den Standorten wie im Verkehrsführungsplan ersichtlich.
 - b) „Überholen verboten“ (§52 lit. a Z 4a und §52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
 - c) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

- d) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen) oder wenn sich Arbeiter auf der Fahrbahn befinden
 - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor / nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der gesamten Baudauer
- e) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z. 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z. 11 StVO 1960) jeweils LB 38 m nach der Arbeitsstelle
- f) „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit. a Z. 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 38, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
- g) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z. 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig / Fahrbahnrand weisend
- h) Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im Verkehrsführungsplan dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
- i) Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Hinweis:

Die angeschlossenen Beilagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
O h r f a n d l, LL.M.